

<u>Datenschutzmitteilung für</u> die Anwendung "AKO - Akteneinsicht online"

Derzeit steht die Anwendung "AKO - Akteneinsicht online" grundsätzlich nur für Verfahren zur Verfügung, die digital geführt werden. Der Umfang der online verfügbaren Aktenbestandteile ist abhängig von der Verfahrensart und der zuständigen Dienststelle.

Zweck

Die Anwendung "AKO - Akteneinsicht online" wurde vom Land Oberösterreich entwickelt, um mit Hilfe dieses digitalen Services eine Akteneinsicht "komfortabel über das Netz" zu ermöglichen. Die Partei muss nicht persönlich zur Behörde kommen, um den Inhalt des Aktes einzusehen, sondern kann ein Ersuchen auf zeit- und ortsunabhängige Akteneinsicht in der Anwendung stellen.

Die Anmeldung mit der **elektronischen Identität** erfolgt über die E-Government-Services des Landes Oberösterreich (https://buerger.portal-e.ooe.gv.at/ako).

Nähere Informationen zur **elektronischen Identität** und den Verwendungsmöglichkeiten:

- Handy-Signatur: <u>handy-signatur.at</u>

- Bürgerkarte: <u>bürgerkarte.at</u>

- ID Austria: https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html

Dauer der Datenverarbeitung

Nach Ablauf der Freigabe + 7 Tage werden die betroffenen Dokumenteninhalte aus AKO gelöscht. Zusätzlich werden alle Informationen, die im Einsichtnahmeprotokoll aufscheinen, ebenfalls gelöscht. Nach Ablauf 6 weiterer Monate nach Ende der Einsichtnahme werden alle entsprechenden Daten inklusive Einsichtnahmeprotokoll und technischer Logs sowie Anwendungsprotokolle aus AKO gelöscht.

Einsichtnahmeersuchen und Einsichtnahmeprotokolle werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit zum Akt genommen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Verfahrens- und Materiengesetzen. Selbiges gilt für allfällige Pflichten der betroffenen Person, an der Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuwirken. Neben den materienrechtlichen Bestimmungen sind für Administrativverfahren insbesondere die §§ 10 und 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und für Verwaltungsstrafverfahren § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG als allgemeine Grundlagen maßgeblich.

Die Verarbeitung der elektronischen Identität (Bürgerkarte, Handysignatur, ID Austria) erfolgt auf Grundlage des § 3 E-Government-Gesetz - E-GovG. Das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-KI) wird mit Hilfe der elektronischen Identität gebildet (E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung).

Es finden keine automatisierten Einzelentscheidungen statt.



Personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Folgende **Daten** werden von der elektronischen Identität übernommen und verarbeitet:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-KI), das mit Hilfe der elektronischen Identität gebildet wird

Darüber hinaus werden z.B. folgende Daten verarbeitet:

- E-Mail-Adresse
- Antrag (inklusive Zeitpunkt)
- Hinweise zum Verfahren (Behörde, Geschäftszeichen, Verfahrensbeschreibung)
- Zeitpunkt der Zugriffe
- hochgeladene Dokumente
- Vertretungs- bzw. Vollmachtsverhältnis

Für weitere Informationen verweisen wir auf die <u>allgemeine Datenschutzmitteilung</u> der oö. Landesverwaltung.

Stand: Juni 2021 Seite 2